

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RHD Rohstoffhandel & Dienstleistungen GmbH

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Form

(1) Unsere Angebote sind stets unverbindlich.

(2) Telefonisch erteilte Aufträge gelten als von uns angenommen, wenn die vereinbarte Leistung binnen 14 Tagen oder innerhalb des davon abweichend vereinbarten Leistungszeitraums erbracht wird.

(3) Verträge können schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail geschlossen werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Versendung

(1) Die Preise richten sich nach der angelieferten Qualität und der aktuellen Marktsituation. Richtpreise können telefonisch erfragt werden. Die endgültige Preisvereinbarung erfolgt bei Besichtigung der angelieferten Ware durch unser Personal. Der Gutschriftsbetrag errechnet sich aus dem Einzelpreis pro Tonne multipliziert mit dem Gewicht der angelieferten Ware. Das Gewicht ermitteln wir auf einer geeichten Waage.

(2) Bis zu einem Wert in Höhe von 300,00 € können wir den Gutschriftsbetrag bar an der Kasse ausbezahlen. In diesem Fall erteilen wir einen Gutschriftsbeleg sofort mit der Auszahlung. Gutschriftsbeträge, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen, werden überwiesen. Zusätzlich erteilen wir einen Liefer-/Annahmebeleg. Den Gutschriftsbeleg erhalten Sie mit separater Post.

(3) Versandkosten und Abgaben gehen zu Lasten des Lieferanten.

(4) Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant bis zur Übergabe der Ware.

§ 4 Leistungserbringung

(1) Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn er erkennt, dass die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können.

(3) Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung einer Vertragspflicht unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlängern, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.

(4) Unsere Annahmezeiten sind derzeit:

Mo. – Do.: 7.30 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr

Fr.: 7.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr.

Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferung außerhalb dieser Annahmezeiten anzunehmen.

(5) Angenommen werden Mengen, die nicht dem geregelten Entsorgungssystem Ihres öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, d.h. "andienungspflichtig" sind. Angenommen werden haushaltsübliche Mengen, angeliefert zum Beispiel im PKW-Anhänger.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Die Deklaration von Lieferungen muss vollständig sein und hat den jeweils gültigen Vorschriften zu entsprechen. Kosten und Schäden aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant stellt uns frei von Ansprüchen Dritter, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gegen RHD erhoben werden.

(2) Auf unserem Betriebsgelände sind die Anordnungen unserer Mitarbeiter und die Bestimmungen der Betriebsordnung sowie die anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Gefahrstoffe dürfen nur nach Abstimmung eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

(3) Verschiedenartige Stoffe dürfen nicht vermischt werden. Sofern Stoffe vermischt werden sind wir dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Sofern in Lieferungen gefährliche Stoffe (z. B. Sonderabfälle, Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände, radioaktive Stoffe,...) enthalten sind, trägt der Lieferant sämtliche hiermit in Verbindung stehenden Kosten (z. B. für Untersuchung, Sicherstellung, fachmännische Entsorgung, Bußgelder,...).

§ 6 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

(2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(3) Für Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit Soffen im Sinne des § 5 Abs. 4 haftet der Lieferant. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit gelieferten Stoffen im Sinne des § 5 Abs. 4 frei.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Soweit wir gem. § 7 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3.000.000,00 EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

§ 9 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist 74632 Neuenstein.

(2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

Stand: Juni 2019